OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500636/6/KH

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P S, x, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. August 2021, GZ: BHKI/920090021851/20, wegen Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREnTG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Beginn des Tatzeitraums „29. Oktober 2019“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. August 2021, GZ: BHKI/920090021851/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) über P S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, mindestens bis zum 16. Juli 2020 die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes bei seinem Objekt in x, x, nicht eingehalten zu haben, indem er bis zu diesem Zeitpunkt keine Überprüfung bzw. Reinigung durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchführen habe lassen, wofür er als verfügungsberechtigte Person zu sorgen habe. Er habe dadurch gegen § 25 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde verweist der Bf auf eine Eingabe vom 21. Oktober 2020 und bringt vor, dass der Text des Sachverhalts falsch sei, die angeblichen Angaben des Rauchfangkehrers somit falsch sein dürfte, ihm nicht bekannt sei, dass er gegen einen Straftatbestand verstoßen hätte und die Straflast an anderweitiger Adresse zu suchen wäre.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 10. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und der als Zeuge geladene A T erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der als Zeuge in der mündlichen Verhandlung einvernommene A T war als Rauchfangkehrer bis zum Jahr 2011 zur Reinigung bzw. Überprüfung der Heizungsanlage des Bf aus der Liegenschaft x, x, zuständig. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über die Häufigkeit der Kehrintervalle und weil der Bf im Oktober 2011 eine Kehrung verweigerte, teilte T der Gemeinde mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 mit, dass er keine Verantwortung mehr für das gegenständliche Objekt übernehmen könne und diese an das Marktgemeindeamt P abgebe. Dem Bf hat T im Oktober 2011 dahingehend informiert, dass es ihm frei stehe, einen anderen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Dieses Schreiben wurde

von A T im Rahmen der mündlichen Verhandlung erwähnt, dessen Eingang bei der Gemeinde P jedoch nicht im Akt dokumentiert, wobei T darauf hinwies, dass er damals leider keine Eingangsbestätigung seitens der Gemeinde verlangt habe, weshalb das Datum des Eingangs nachträglich nicht mehr nachvollziehbar sei.

2. Auf Ersuchen der Gemeinde P bestätigte T mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 nochmals schriftlich, dass seitens der Firma T seit Oktober 2011 keine Kehr- bzw. Überprüfungsarbeiten im Objekt des Bf mehr durchgeführt wurden. Das Schreiben langte am 29. Oktober 2019 am Gemeindeamt P ein.

3. Mit Bescheid vom 4. März 2020, Baupol-41/2019, wurde der Bf vom Bürgermeister der Marktgemeinde P aufgefordert, innerhalb von 8 Wochen, jedoch bis spätestens zum 4. Mai 2020 einen zuständigen Rauchfangkehrer mit den diesem vorbehaltenen Überprüfungen und Reinigungen der Heizungsanlage im Gebäude x zu beauftragen und die Beauftragung der Behörde unverzüglich zu melden und einen Prüfbefund gemäß § 25 Abs. 2 Oö. LuftREnTG vorzulegen. Sollte bis zu diesem Datum kein Prüfbefund vorgelegt werden, wurde eine Stilllegung der Feuerungsanlage angeordnet.

4. Am 19. Februar 2021 wurde auf der Liegenschaft des Bf eine Überprüfung auf Grundlage des Oö. LuftREnTG durchgeführt, wobei der Bf der Anweisung, dass er eine Reinigung und Überprüfung der Heizungsanlage durch den anwesenden Rauchfangkehrer zulassen müsse, was der Bf jedoch nicht gemacht und den Anwesenden mitgeteilt hat, dass dies nicht erforderlich sei, da die Überprüfung bereits von jemand anderem durchgeführt wurde.

5. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass die Reinigung und Überprüfung der Heizungsanlage von anderen Personen durchgeführt werde, wobei er dazu keine schriftlichen Nachweise bzw. Bestätigungen vorlegen konnte und festhielt, dass er auch keine Angaben dazu machen könne, welche Person bzw. welche Firma diese Kehrungen und Überprüfungen durchführt bzw. durchgeführt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. November 2021.

2. Zur strittigen Frage, ob tatsächlich seit dem Jahr 2011 keine Reinigung und Überprüfung der Heizungsanlage auf der Liegenschaft des Bf durchgeführt wird, wurde dieser in der mündlichen Verhandlung befragt, wobei er antwortete, dass diese von anderen Personen durchgeführt werde, wobei er keinerlei Nachweise

oder Bestätigungen dafür vorlegen konnte und auch auf mehrfache Nachfrage aussagte, dass er auch keine Angaben machen könne, wer die Reinigung bzw. Überprüfung durchgeführt habe bzw. durchführe.

Die Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, welche sich auf seiner Ansicht nach verwirklichte Straftatbestände im Zusammenhang mit anderen Personen bzw. Gemeindevertretern beziehen, stehen mit dem gegenständlichen Tatvorwurf im engeren Sinn nicht im Zusammenhang und sind folglich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht zu werten.

Festzuhalten ist, dass die Tatsache, dass der Bf keinerlei Nachweise für seine Behauptung, seine Heizungsanlage werde regelmäßig gereinigt und überprüft, vorlegen konnte und auch keine Namen jener Personen, die diese angeblich durchführen, nennen wollte, spricht in hohem Maße dafür, dass diese – sollten sie in irgendeiner Weise durchgeführt werden – jedenfalls nicht in einer Form durchgeführt werden, die den Vorschriften des Oö. LuftREnTG entspricht. Sollte es sich dabei um einen nach § 26 leg. cit. Überprüfungsberechtigten handeln, wäre es nicht nachvollziehbar, warum der Bf keine diesbezüglichen Nachweise vorlegen konnte und auf mehrfache Nachfrage nicht die Namen jener Personen, die seine Heizungsanlage angeblich reinigen bzw. überprüfen, nennen wollte und sich somit der Möglichkeit, Beweise zu seiner eigenen Entlastung vorzulegen, begab. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei diesem Vorbringen um eine Schutzbehauptung handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREntG) lauten wie folgt:

§ 25 Abs. 1 Oö. LuftREnTG:
„§ 25. (1) Feuerungsanlagen sind auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:
1. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 18,
2. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18,
3. a) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
b) Warmwasserbereiter mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW sowie sonstige Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,

sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18 zu überprüfen."

§ 47 Abs. 2 Z. 15 Oö. LuftREnTG:
„§ 47. (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer
[...]
15. Feuerungsanlagen und sonstige erdgasversorgte Heizungsanlagen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 und des § 31 Abs. 1 oder bewilligungspflichtige sonstige Gasanlagen entgegen der Bestimmung des § 38 Abs. 3 nicht wiederkehrend überprüfen lässt, [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1 Objektive Tatseite:
Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, mindestens bis zum 16. Juli 2020 – an diesem Tag informierte der Bürgermeister der Marktgemeinde P die belangte Behörde, dass bis zu jenem Tag der Bf keinen Rauchfangkehrer beauftragt bzw. keinen Prüfbefund der Heizanlage vorgelegt habe – nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Überprüfung bzw. Reinigung derselben ungehindert durchgeführt werden habe können.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt und vom Bf sowie vom Zeugen T in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angegeben gab es im Jahr 2011 Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen über die Häufigkeit der Intervalle für die Überprüfung und Reinigung der Heizungsanlage des Bf. Bei einem Besuch von T im Oktober 2011 zum Zweck der Überprüfung und Reinigung der Heizungsanlage wurde ihm dies vom Bf verweigert. In der Folge wandte sich T schriftlich an die Gemeinde P und hielt fest, dass er keine Verantwortung mehr für das Objekt übernehme. Seit dieser Zeit liegen keine Nachweise für eine Überprüfung der gegenständlichen Heizungsanlage vor, wobei der Bf in der mündlichen Verhandlung zwar behauptete, dass die Reinigung und Überprüfung seiner Heizungsanlage regelmäßig erfolge, aber keinerlei schriftliche Nachweise wie zB Prüfberichte vorlegen konnte und auch die Namen jener Person bzw. Personen, die diese Arbeiten angeblich durchführen können, nicht nennen wollte. Dies führte das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass es sich bei diesem Vorbringen um eine Schutzbehauptung handelt und Überprüfungen der Heizungsanlage in einer den Anforderungen des Oö. LuftREnTG entsprechenden Form seit Oktober 2011 tatsächlich nicht mehr durchgeführt wurden, womit der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

Um den Tatzeitraum näher zu konkretisieren, wird der Beginn desselben mit 29. Oktober 2019 festgesetzt, da an diesem Tag die mit 28. Oktober 2019 datierte – nochmalige, im Jahr 2011 nicht hinsichtlich ihres Eingangsdatums bei der

Gemeinde P dokumentierte – schriftliche Information des Rauchfangkehrerbetriebs T erfolgte, dass die Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten im Objekt des Bf von diesem verweigert werden und längere Zeit keine Reinigung bzw. Überprüfung der Heizungsanlage des Bf durch die Firma T stattgefunden hat.

2.2. Subjektive Tatseite:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung großteils seinerseits bestehende Verdachtsmomente betreffend ein Vorgehen gegen seine Person vorgebracht, die seiner Ansicht nach zur Einleitung des gegenständlichen Strafverfahrens geführt hätten. Eine Beurteilung, inwieweit diese zutreffen mögen, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Allerdings entbinden ihn die erwähnten Vorbringen nicht von der ihn treffenden Verpflichtung, seine Heizungsanlage den Vorschriften des Oö. LuftREnTG entsprechend regelmäßig überprüfen zu lassen, was jedoch nicht erfolgt ist. Wie erwähnt gab der Bf an, dass jemand seine Heizungsanlage regelmäßig überprüfe, konnte jedoch keine Nachweise dafür vorlegen und wollte auch die Namen jener Person(en) nicht nennen, was zu dem Schluss führt, dass es sich hiebei um eine Schutzbehauptung handelt. Darüber hinaus hat der Bf keine substantiierten Vorbringen erstattet, welche ihn in subjektiver Hinsicht von der Annahme, dass zumindest fahrlässiges Verhalten vorliegt, entlasten könnten. Somit ist von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro bei einem Strafrahmen von 3.000 Euro verhängt, welche somit im untersten Bereich desselben liegt. Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Zusammengefasst ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts die verhängte Verwaltungsstrafe als angemessen und aus spezial- und generalspräventiver Sicht als notwendig zu betrachten, weshalb das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen war.

2.4. Der Ausspruch betreffend den zu leisten Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing